



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 21. November 2016 die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2017 festgesetzt auf

- 400 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Falls Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Für alle übrigen Steuerschuldner wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer **für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023** durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, **die Grundsteuer für 2024 zu den bekannten Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadt Eisingen/ Fils zu überweisen oder einzuzahlen. Beim Vorliegen eines SEPA-Mandats werden die Beträge direkt zu den genannten Terminen abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Eisingen/Fils – Steuerabteilung –, Schlossplatz 1, 73054 Eisingen/Fils einzulegen.

Eisingen/Fils, 11. Januar 2024

Stadt Eisingen/Fils

gez. Klaus Heininger

Oberbürgermeister